

Mo., 26.11.2018

Soweit es sich bei dem Finanzpool bzw. deren vertraglich angeschlossenen Vertriebspartnern um Verpflichtete handelt, die sowohl sachlich [namentlich Finanzunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG), Versicherungsvermittler (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG), nicht verkammerte Rechtsbeistände (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG), Dienstleister (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG), Immobilienmakler (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG), Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG) sowie Güterhändler (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG)] als auch örtlich unter unsere geldwäscherechtliche Aufsicht fallen, weisen wir in Bezug auf Mitarbeiterschulungen auf Folgendes hin:

Die betroffenen Verpflichteten, haben ihre Mitarbeiter im Rahmen der internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG erstmalig und laufend in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie in Bezug auf die einschlägigen Vorschriften und Pflichten zu schulen. In die Schulungsmaßnahmen einbezogen werden müssen alle Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Beschäftigung zumindest potenziell mit geldwäscherechtlich relevanten Vorgängen in Berührung kommen können. Art und Intensität von Schulungen, hängen dabei von der individuellen Risikosituation des jeweiligen Verpflichteten, von den konkreten Berührungspunkten der jeweiligen Mitarbeiter mit geldwäscherechtlich relevanten Vorgängen sowie von anlassbezogenen Umständen, wie z. B. gesetzlichen Neuregelungen oder dem Bekanntwerden neuer einschlägiger Risikosituationen, ab. Die Schulungen können sowohl intern als auch extern in Form von Präsenz- oder Onlinekursen durchgeführt werden. Inhalt, Ablauf, Umfang und Teilnehmer sind revisionssicher zu dokumentieren.

Regierung von Niederbayern
Sachgebiet 10 - Geldwäscheprävention
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
 <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/>